

noch ein objektiver, das ist ein Verkaufswert, in Frage kommen kann. Deswegen braucht an Stelle der ordentlichen Jahresbilanz noch lange keine Liquidationsbilanz mit Notpreisen zu treten.

Auch bei der Bewertung des Schriftenlagers, in dem oft bedeutende Kapitalien investiert sind, ist die gleiche Vorsicht geboten. Die Kundschaft verlangt eine reiche Auswahl, und neue Schriften kosten immer viel Geld; wenn man sie aber benutzt hat und wieder verkaufen will, dann erhält man gewöhnlich nicht viel mehr dafür, als den Metallwert nach dem Gewicht. Und damit muß in einer soliden Gesellschaft doch auch gerechnet werden.

Ins Gewicht können ferner die Abschreibungen auf das Steinlager der lithographischen Abteilung fallen. Seine Bewertung ist verhältnismäßig einfach, weil die Steine bei sorgfältiger Behandlung für längere Zeit einen Marktpreis behalten. Man wird aber darauf zu achten haben, daß die Kosten der Lithographien bei der Inventur nicht auf den Materialwert der Steine geschlagen werden, auf denen sie für etwaige Nachbestellungen in vielen Anstalten jahrelang aufbewahrt werden. Das ist eine Verquickung von ideellen und realen Werten, die nur in wenigen Fällen eine bedingte Berechtigung hat, aber trotzdem häufig zur Verbesserung der Bilanzen benutzt wird.

Es ist bisweilen unglaublich, was bei Gründungen nicht alles inventarisiert wird, und nachher mit notdürftigen Abschreibungen von Bilanz zu Bilanz geschleppt werden muß, um die Betriebsverluste soviel wie möglich verringern zu helfen. Abgequetschte Klischees, benutzte Negative, reproduzierte Originale, kurz Dinge werden zu diesem Zweck herangezogen, die früher einmal viel Geld gekostet haben mögen, an denen aber niemand mehr ein Interesse nimmt, nachdem sie ihre Bestimmung einmal erfüllt haben.

Die vorstehenden Hinweise und Vorschläge haben selbstverständlich nicht den Zweck, Unfrieden in konsolidierte Gesellschaften zu tragen oder pflichttreue Vorstände zu diskreditieren; sie sollen vielmehr nur die Aktionäre und die Mitglieder des Aufsichtsrats solcher Firmen beizeiten an ihre Rechte und Pflichten erinnern, die sich auf abschüssiger Bahn bewegen.

Sehr viel Gutes haben bereits die Revisoren der Treuhandvereinigung (A. G.) gestiftet und verschiedene klare Bilanzen auf diesem Gebiete geschaffen; aber für wahre Bilanzen kann nur ein Aufsichtsrat sorgen, der den Gang der Geschäfte kennt. Und das ist eine seiner vornehmsten Pflichten; denn auf klare und wahre Bilanzen hat nicht bloß jeder einzelne Aktionär und jeder Gläubiger einer Aktiengesellschaft, sondern auch die Öffentlichkeit ein gutes, unentziehbares Recht.

### Kleine Mitteilungen.

**Betrügerische Aufstellung in einer Gesellschaft m. b. H.**  
Urteil des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1910. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walthers-Leipzig. (Nachdruck verboten.) — Mit dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist vor allem bezweckt, kleineren Unternehmungen mit geringem Kapital eine möglichst bequeme Form zu gewähren. Leider ist in der Folgezeit oft zutage getreten, daß wenig rentable, ja schwindelhafte Gründungen in dieser Gesellschaftsform sich bergen. Bezeichnend ist, daß sich der Volkswitz mit der Abkürzung G. m. b. H. schon oft beschäftigt hat. In vielen Fällen liegt aber das Unlautere nicht in der Gründung, sondern in der Werbung neuer Gesellschafter unter verlockenden Vorspiegelungen. So geschah es in folgendem Falle. Die Prozeßgeschichte ist zu lehrreich, als daß sie nicht auch hier eine Wiedergabe verdiente.

Der Major a. D. F. trat auf Grund eines Zeitungsinsertes mit der »P.-R.-Gesellschaft« m. b. H. wegen Anstellung bei der Gesellschaft in Unterhandlungen, die damit endeten, daß er als Geschäftsleiter und Kassensführer der Gesellschaft gegen ein Jahresgehalt von 3000 M und 5 Prozent Provision für die von ihm

abgeschlossenen Geschäfte angenommen wurde. Vor dem Vertragsschlusse mußte er 5000 M Geschäftsanteile übernehmen. Die Gesellschafter gaben ihm über den Geschäftsstand die günstigste Auskunft, die offensichtlich falsch war. Die Gesellschaft war überschuldet, die Geschäftsanteile völlig wertlos. F. verlangte darauf von zweien der Gesellschafter, von denen sich der eine auch bereits im Konkurse befand, 2555 M rückständiges Gehalt und 5466 M 29 ½ Schadensersatz für den erlittenen Vermögensausfall.

Das Landgericht wies die Klage ab, während das Kammergericht Berlin den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte, und zwar mit folgender Begründung:

Die im Jahre 1904 gegründete Gesellschaft habe sich damit befaßt, Menükarten mit Reklameanzeigen zu verbreiten. Der neue Gesellschafter sei mit 1000 M beteiligt gewesen; dessen Bruder habe ein Gebrauchsmuster eingebracht für die Beigabe von Zahnstochern zu den Menükarten; der Beklagte K. sei Geschäftsführer, der Beklagte J. Vorsitzender des Aufsichtsrats gewesen. Schon Ende 1904 habe die Gesellschaft mehrere Tausend Mark Verlust gehabt; bei der provisorischen Bilanz zum 1. Juli 1905 habe der Bücherrevisor eine Unterbilanz von 12599 M 72 ½ festgestellt und darauf hingewiesen, daß der Konkurs der Gesellschaft angemeldet werden müsse. Der Gesellschafter habe demgegenüber geltend gemacht, daß noch 11500 M Geschäftsanteile vorhanden seien, durch deren Unterbringung die Mittel zur Bezahlung der Schulden gewonnen werden könnten, er habe sich K. gegenüber erboten, die Gesellschafter zu gewinnen. Der Bücherrevisor habe bemerkt, die Werbung neuer Gesellschafter sei unter den vorliegenden Umständen geradezu Betrug. Zur Zeit der Gewinnung des Klägers als Gesellschafter und Geschäftsführer sei also die Vermögenslage der Gesellschaft bereits vollständig zerrüttet gewesen, was keinem der Gesellschafter unbekannt gewesen sein könne; bei der Unterbilanz von 12599 M 72 ½ sei das Gebrauchsmuster noch als Aktivum mit einem Werte von 50000 M eingesezt gewesen. Bei den Verhandlungen mit dem Kläger seien K. wie J. zugegen gewesen und hätten mit angehört, wie der Gesellschafter F. den Vermögensstand und die Aussichten der Gesellschaft als glänzend geschildert und die Geschäftsschulden auf nur 1200 M angegeben habe, die aus der Einlage des Klägers getilgt werden sollten, so daß noch 3800 M als Betriebskapital übrig blieben. Arglistig sei ihr Verhalten, weil sie den unrichtigen Angaben des Gesellschafters F. nicht widersprochen und so den Kläger in dem Glauben an deren Richtigkeit bestärkt hätten, anstatt ihn über die Lage der Gesellschaft aufzuklären. Die Angaben des F. müßten daher als ihre eigenen Angaben gelten, für die sie gleich diesem haftbar seien. Daß der im Kläger erregte Irrtum für diesen ausschlaggebend zum Vertragsschlusse gewesen sei, und daß dem Kläger daraus ein Schaden entstanden sei, unterliege keinem Bedenken. Das Verhalten der Beklagten K. und J., die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil für die Gesellschaft erstrebt hätten, falle unter § 263 des Straf-Gesetzbuchs (Betrug) und § 823 Absatz 2 (unerlaubte Handlung), aber auch unter § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (wider die guten Sitten verstößend).

Die Beklagten legten gegen das Urteil Revision ein, die aber vom 6. Zivilsenat des Reichsgerichts als unbegründet zurückgewiesen wurde. Es waren nur prozessuale Rügen geltend gemacht.

(Aktenz.: VI 257/09. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 6700—8200 M.)

**»Freie literarische Gesellschaft« in Berlin.** — Aus den Kreisen der Schriftsteller hat sich in Berlin eine »Freie literarische Gesellschaft« gebildet. Sie will im geistigen Leben Berlins die Aufgabe übernehmen, die ihre Vorgängerin gleichen Namens vor zwanzig Jahren ehrenvoll erfüllt hat. Durch regelmäßige Veranstaltung von Vorlesungen und Vorträgen wird sie das Publikum mit den besten und hoffnungsvollsten Erscheinungen der gegenwärtigen Literatur in Verbindung bringen. Daneben wird es ihre besondere Aufgabe sein, jungen Talenten den Weg in die Öffentlichkeit zu bahnen.

In den ersten vier Monaten des kommenden Jahres sollen fünf Abende veranstaltet werden, die für einen Beitrag von 10 M bei freier Übertragbarkeit der Karten zugänglich sein werden. Das